



**KVN**

Kassenärztliche Vereinigung  
Niedersachsen

## **Richtlinie der KVN zur Förderung von Abstrich-/Infektionssprechstunden**

(in der Fassung vom 23.11.2020)

### **§ 1 Förderzweck**

Unbeschadet der grundsätzlichen Berechtigung der zugelassenen Vertragsärzte und MVZ bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Testung auf SARS-CoV-2 (Nukleinsäurenachweis des beta-Coronavirus SARS-CoV-2) im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung vorzunehmen, soll zur Sicherstellung der Versorgung das Anbieten von Abstrich-/Infektionssprechstunden gefördert werden.

### **§ 2 Leistungsinhalt einer Abstrich-/ Infektionssprechstunde**

<sup>1</sup>Eine Abstrich-/ Infektionssprechstunde liegt vor, wenn im Rahmen eines festgelegten Zeitfensters ausschließlich Patienten mit Symptomen, die mit COVID-19 vereinbar sind, und Nutzer der Corona-Warn-App mit der Statusanzeige „erhöhtes Risiko“ untersucht werden und in diesem Rahmen ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 vorgenommen wird. <sup>2</sup>Hierbei sind alle Altersgruppen zu versorgen.

### **§ 3 Fördervoraussetzungen**

Zugelassene Vertragsärzte und MVZ können gefördert werden, wenn Sie im Rahmen ihrer vertragsärztlichen Tätigkeit folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Es werden Abstrich-/ Infektionssprechstunden im Sinne von § 2 im Umfang von mindestens zwei festen Sprechstunden je Arzt pro Tag angeboten.
2. <sup>1</sup>Abstrich-/ Infektionssprechstunden müssen grundsätzlich je Arzt an mind. 3 Tagen pro Kalenderwoche angeboten werden, wobei ein Tag der Samstag sein muss. <sup>2</sup>Ab einem Angebot von 4 Tagen pro Woche muss am Samstag keine Sprechstunde angeboten werden.
3. <sup>1</sup>Im Rahmen der Abstrich-/ Infektionssprechstunden müssen auch Patienten untersucht und ggf. auf SARS-CoV-2 getestet werden, die zuvor von anderen Vertragsärzten und MVZ zugewiesen wurden. <sup>2</sup>Hierzu muss das Einverständnis zur Veröffentlichung der individuellen Abstrich-/ Infektionssprechstunden für Kollegen bestehen.

### **§ 4 Förderhöhe**

<sup>1</sup>Abstrich-/Infektionssprechstunden werden pro teilnehmenden Arzt und Tag in Höhe von 150 Euro gefördert. <sup>2</sup>Für Abstrich-/Infektionssprechstunden an einem Samstag wird eine Förderung in Höhe von 250 Euro je Arzt und Tag gewährt.

### **§ 5 Höchstgrenze zu fördernder Abstrich-/Infektionssprechstunden**

<sup>1</sup>Je hausärztlichem Planungsbereich als räumlicher Planungsgrundlage wird von Montag bis Samstag pro Tag mindestens ein Arzt mit einer Abstrich-/Infektionssprechstunde im Umfang von § 3 gefördert. <sup>2</sup>Die Anzahl der Ärzte, die in einem hausärztlichen Planungsbereich darüber hinaus pro Tag maximal gefördert werden, richtet sich nach der Einwohnerzahl des Planungsbereichs. <sup>3</sup>Es wird hierbei darauf abgestellt, dass ein weiterer Arzt mit Abstrich-/Infektionssprechstunden je angefangener Anzahl von 50.000 Einwohnern gefördert werden kann. <sup>4</sup>Die genaue Anzahl der je hausärztlichem Planungsbereich pro Tag maximal zu fördernden Ärzte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Richtlinie.

## **§ 6 Teilnahme und Auswahl**

- (1) <sup>1</sup>Vertragsärzte und MVZ, die im Sinne dieser Richtlinie Abstrich-/Infektionssprechstunden anbieten wollen, müssen ihre Teilnahme für den jeweils zutreffenden hausärztlichen Planungsbereich des Vertragsarztsitzes / Zweigpraxissitzes oder ausgelagerten Praxisraums an die KVN melden. <sup>2</sup>Bei der Meldung sind die Tage und Zeiten, an denen Abstrich-/Infektionssprechstunden innerhalb mindestens eines Monats angeboten werden sollen, anzugeben.
- (2) <sup>1</sup>Soweit für einen Tag in einem hausärztlichen Planungsbereich mehr Meldungen für die Förderung von Abstrich-/Infektionssprechstunden eingehen, als nach der Höchstgrenze gemäß § 5 zur Verfügung stehen, hat die KVN nach Ablauf einer Meldefrist eine Auswahl der zu fördernden Ärzte/Sitze vorzunehmen. <sup>2</sup>Hierbei ist auf die räumliche Verteilung der Abstrich-/Infektionssprechstunden und die möglichst gleichmäßige Verteilung auf die zu fördernden Leistungserbringer zu achten. <sup>3</sup>Soweit danach keine Auswahl möglich ist, ist die Förderung an die Leistungserbringer zu vergeben, die sich zuerst für eine Abstrich-/Infektionssprechstunde an einem Tag gemeldet haben.

## **§ 7 Abweichende Regelungen für die Zeit vom 24.12.2020 bis 03.01.2021**

- (1) In Abweichung von den Vorgaben der Paragraphen 3 bis 6 kommen zur Sicherstellung der Versorgung in der Zeit vom 24.12.2020 bis 03.01.2021 die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Regelungen für eine Förderung zur Anwendung.
- (2) <sup>1</sup>Es werden Abstrich-/ Infektionssprechstunden im Sinne von § 2 im Umfang von mindestens vier festen Sprechstunden je Arzt pro Tag angeboten. <sup>2</sup>Die mindestens vier Sprechstunden müssen hierbei innerhalb eines Zeitkorridors von 08:00 bis 14:00 Uhr liegen und bei der Meldung nach Abs. 6 angegeben werden. <sup>3</sup>Eine Mindestanzahl an Wochentagen, an denen Abstrich-/Infektionssprechstunden für eine Förderung angeboten werden müssen, ist nicht vorgegeben.
- (3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Abstrich-/ Infektionssprechstunden müssen auch Patienten untersucht und ggf. auf SARS-CoV-2 getestet werden, die zuvor von anderen Vertragsärzten und MVZ zugewiesen wurden. <sup>2</sup>Hierzu muss das Einverständnis zur Veröffentlichung der individuellen Abstrich-/ Infektionssprechstunden für Kollegen bestehen. <sup>3</sup>Darüber hinaus müssen im Rahmen der Abstrich-/ Infektionssprechstunden auch Patienten untersucht und ggf. auf SARS-CoV-2 getestet werden, die zuvor die 11 6 11 7 angewählt haben und von der Terminservicestelle-Akutfall zugewiesen werden. <sup>4</sup>Die Zuweisung erfolgt in der Weise, dass den Anrufern, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen einer Testung abgefragt und bejaht wurde, die Telefonnummer der an dem jeweiligen Tag gemeldeten Praxis genannt wird. <sup>5</sup>Die Praxis muss hierfür an den Tagen, an denen Abstrich-/ Infektionssprechstunden gefördert werden, mind. eine Stunde vor Beginn der Abstrich-/ Infektionssprechstunden telefonisch erreichbar sein.

- (4) <sup>1</sup>Abstrich-/Infektionssprechstunden werden in der Zeit vom 24.12.2020 bis 27.12.2020 sowie vom 31.12.2020 bis 03.01.2021 je Arzt und Tag in Höhe von 500 Euro gefördert. <sup>2</sup>Für Abstrich-/Infektionssprechstunden in der Zeit vom 28.12.2020 bis 30.12.2020 wird eine Förderung in Höhe von 250 Euro je Arzt und Tag gewährt.
- (5) <sup>1</sup>Je Landkreis (inkl. Region Hannover) und kreisfreier Stadt wird in der Zeit vom 24.12.2020 bis 03.01.2021 pro Tag eine Ärztin oder ein Arzt gefördert. <sup>2</sup>Die Anzahl der Ärztinnen und Ärzte, die in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt darüber hinaus pro Tag maximal gefördert werden, richtet sich nach der Einwohnerzahl des Landkreises oder der kreisfreien Stadt. <sup>3</sup>Je angefangener Anzahl von 300.000 Einwohnern je Landkreis oder kreisfreien Stadt kann eine weitere Ärztin oder ein weiterer Arzt pro Tag gefördert werden.
- (6) <sup>1</sup>Vertragsärztinnen / Vertragsärzte und MVZ, die im Sinne der vorstehenden Absätze in der Zeit vom 24.12.2020 bis 03.01.2021 Abstrich-/Infektionssprechstunden anbieten wollen, müssen ihre Teilnahme an die KVN melden. <sup>2</sup>Bei der Meldung sind die Tage und Zeiten, an denen Abstrich-/Infektionssprechstunden angeboten werden sollen, anzugeben.
- (7) <sup>1</sup>Soweit für einen Tag in einem Landkreis oder eine kreisfreien Stadt mehr Meldungen für die Förderung von Abstrich-/Infektionssprechstunden eingehen, als nach der Höchstgrenze gemäß Absatz 5 zur Verfügung stehen, hat die KVN nach Ablauf einer Meldefrist eine Auswahl der zu fördernden Stellen vorzunehmen. <sup>2</sup>Hierbei ist auf die räumliche Verteilung der Abstrich-/Infektionssprechstunden und die möglichst gleichmäßige Verteilung auf die zu fördernden Leistungserbringer zu achten. <sup>3</sup>Soweit danach keine Auswahl möglich ist, ist die Förderung an die Leistungserbringer zu vergeben, die sich zuerst für eine Abstrich-/Infektionssprechstunde an einem Tag gemeldet haben.
- (8) In der Zeit vom 24.12.2020 bis 27.12.2020 sowie vom 31.12.2020 bis 03.01.2021 kann darüber hinaus pro Tag zwei Ärzten, die sich dafür Bereithalten, auf Anforderung durch die KVN aufsuchende Testungen (z. B. in einem Pflegeheim) durchzuführen, eine Förderung in Höhe von jeweils 500 Euro gewährt werden.

## **§ 8 Förderdauer**

Für Förderungen ab dem 04.01.2021 entscheidet der Vorstand der KVN im Benehmen mit dem Hauptausschuss in Abhängigkeit von der Pandemielage monatsweise darüber, ob für den Folgemonat weiterhin eine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden kann.

## Anlage

Bezirksstelle	Name des Planungsbereichs	Einwohner im Planungsbereich	Höchstzahl zu förrender Ärzte je Tag: 50.000 EW
06	Aurich	100.044	3
06	Emden	74.074	2
06	Leer-Nord	87.688	2
06	Leer-Süd	77.990	2
06	Norden	70.567	2
06	Papenburg	105.165	3
06	Wittmund	56.926	2
07	Bad Harzburg	21.926	1
07	Braunschweig	284.988	6
07	Braunschweig-Umland	52.518	2
07	Clausthal-Zellerfeld	21.522	1
07	Gifhorn	105.116	3
07	Goslar	73.604	2
07	Helmstedt	66.373	2
07	Peine	93.449	2
07	Salzgitter	128.042	3
07	Wittingen	20.388	1
07	Wolfenbüttel	85.774	2
07	Wolfsburg	124.371	3
07	Wolfsburg-Umland	39.292	1
08	Duderstadt	41.035	1
08	Einbeck	49.881	1
08	Göttingen	166.292	4
08	Hann. Münden	40.696	1
08	Holzminden	32.342	1
08	Holzminden-Nord	30.354	1
08	Northeim	65.250	2
08	Osterode am Harz	71.773	2
08	Seesen	19.240	1
08	Uslar	23.399	1
09	Bad Pyrmont	19.130	1
09	Barsinghausen	87.559	2
09	Bückeburg	26.228	1
09	Burgdorf	51.003	2

Bezirksstelle	Name des Planungsbereichs	Einwohner im Planungsbereich	Höchstzahl zu förrender Ärzte je Tag: 50.000 EW
09	Celle	141.244	3
09	Celle-Nord	37.767	1
09	Garbsen	95.433	2
09	Großburgwedel	49.816	1
09	Hameln	129.419	3
09	Hannover	536.925	11
09	Isernhagen	24.315	1
09	Laatzen	75.122	2
09	Langenhagen	54.652	2
09	Lehrte	67.414	2
09	Nenndorf	33.449	1
09	Neustadt am Rübenberge	44.386	1
09	Rinteln	25.424	1
09	Springe	29.013	1
09	Stadthagen	72.719	2
09	Wunstorf	41.477	1
10	Alfeld (Leine)	69.483	2
10	Hildesheim	214.096	5
11	Buchholz in der Nordheide	104.003	3
11	Harburg-Nord	76.521	2
11	Lüchow	48.412	1
11	Lüneburg	179.174	4
11	Uelzen	92.389	2
11	Winsen (Luhe)	73.907	2
12	Bad Zwischenahn	51.349	2
12	Cloppenburg	113.350	3
12	Delmenhorst	173.346	4
12	Friesoythe	57.332	2
12	Hude	46.403	1
12	Lohne (Oldenburg)	83.711	2
12	Oldenburg	169.077	4
12	Rastede	38.866	1
12	Vechta	59.103	2
12	Westerstede	34.644	1
12	Wildeshausen	53.127	2
13	Bramsche	71.152	2

Bezirksstelle	Name des Planungsbereichs	Einwohner im Planungsbereich	Höchstzahl zu fördernder Ärzte je Tag: 50.000 EW
13	Georgsmarienhütte	100.425	3
13	Lingen (Ems)	106.281	3
13	Melle	46.588	1
13	Meppen	115.508	3
13	Nordhorn	137.162	3
13	Osnabrück	227.733	5
13	Quakenbrück	39.314	1
13	Wittlage	38.119	1
14	Bremerhaven	55.142	2
14	Bremerhaven-Nord	47.942	1
14	Bremervörde	43.617	1
14	Buxtehude	97.259	2
14	Cuxhaven	63.370	2
14	Hemmoor	31.584	1
14	Lilienthal	36.762	1
14	Osterholz-Scharmbeck	77.166	2
14	Stade	107.253	3
14	Zeven	45.036	1
15	Achim	60.743	2
15	Diepholz	51.230	2
15	Munster	15.160	1
15	Nienburg	70.084	2
15	Rotenburg (Wümme)	75.129	2
15	Soltau	56.213	2
15	Stolzenau	51.306	2
15	Sulingen	31.359	2
15	Syke	70.073	2
15	Verden	76.390	2
15	Walsrode	69.300	2
16	Brake	50.565	2
16	Jever	45.190	1
16	Nordenham	32.188	1
16	Varel	50.552	2
16	Wilhelmshaven	84.881	2
	<b>Gesamt</b>		<b>213</b>